



Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und Informationen zur Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin und Vertretung der Stadt Siegen sowie die Wahl des Landrates/ der Landrätin und der Vertretung des Kreises Siegen-Wittgenstein am 14. September 2025

1. Die Wählerverzeichnisse zu den vorgenannten Wahlen werden in der Zeit vom **25. bis 29. August 2025** an dem nachfolgend genannten Ort zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgehalten:

Rathaus Siegen
Markt 2 (Ratssaal)
57072 Siegen

Montag bis Mittwoch:	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 bis 12.00 Uhr

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch vor Ort digital möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am 29. August 2025** bei den oben genannten Stellen während der Dienststunden Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeister- und Landratswahl.
Wer keine Wahlberechtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/ sie nicht Gefahr laufen will, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirkes oder durch Briefwahl wählen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist bis zum 29. August 2025 versäumt haben,
 - b) sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
 - c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **zum 12. September 2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich - nicht jedoch telefonisch -, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail als gewahrt.

Im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag (14. September 2025), 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren haben, können bis zum **Tag vor der Wahl (13. September 2025), 12.00 Uhr**, einen neuen Wahlschein beantragen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5. a) bis 5. c) genannten Gründen einen Wahlschein noch bis zum **Wahltag (14. September 2025), 15.00 Uhr**, erhalten.

6. Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten zugleich

- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Stadtratswahl,
- einen amtlichen hellgelben Stimmzettel für die Landratswahl,
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch **Briefwahl** wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel (weiß, hellblau, hellgelb und hellrot), legt sie in den amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte "Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl" unter Angabe des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen (roten) Wahlbriefumschlag,
- verschließt den (roten) Wahlbriefumschlag und
- übersendet den (roten) Wahlbrief an den Bürgermeister.

Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die jeweiligen Stimmzettelumschläge bzw. in die jeweiligen Wahlbriefumschläge zu legen und diese zu verschließen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson hat auf dem jeweiligen Wahlschein durch Unterschreiben der "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief für die Kommunalwahlen dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden (Briefkasten an der Hauswand unter der Treppe Richtung Straße "Kornmarkt").

Siegen, 13. August 2025

Der Wahlleiter

gez.

Wolfgang Cavelius